



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 48 (S. 197-209)
Titel	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)
Ordnungsnummer	851.1
Datum	14.06.1981

[S. 197] **A. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1. Die politischen Gemeinden sorgen nach Massgabe dieses Gesetzes für die notwendige Hilfe an Personen, die sich in einer Notlage befinden.

Träger der Hilfe

Der Staat unterstützt die Gemeinden bei ihrer Aufgabe. Er überwacht Heime für betreuungsbedürftige Erwachsene und fördert die Weiterentwicklung des Sozialwesens.

§ 2. Die Hilfe richtet sich nach den Besonderheiten und Bedürfnissen des Einzelfalls und den örtlichen Verhältnissen.

Grundsätze
a) Individuelle und ergänzende Hilfe

Sie berücksichtigt andere gesetzliche Leistungen sowie die Leistungen Dritter und sozialer Institutionen.

§ 3. Die Durchführung der Hilfe soll in Zusammenarbeit mit dem Hilfesuchenden erfolgen.

b) Mitwirkung des Hilfesuchenden

Die Selbsthilfe ist zu fördern.

§ 4. Die Hilfe muss rechtzeitig einsetzen.

c) Einsetzen der Hilfe

Sie wird vorbeugend geleistet, wenn dadurch eine drohende Notlage ganz oder teilweise abgewendet werden kann.

§ 5. Die Ursachen einer Notlage sind zu ermitteln und nach Möglichkeit zu beseitigen.

d) Ursachenbekämpfung

B. Behörden und ihre Aufgaben

§ 6. Die politischen Gemeinden bestellen eine Fürsorgebehörde von mindestens fünf Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeinderates gehört ihr von Amtes wegen an. Im übrigen wird die Organisation durch die Gemeindeordnung bestimmt.

Fürsorgebehörde
a) Bestellung, Organisation

Die Gemeindeordnung kann die Aufgaben der Fürsorgebehörde dem Gemeinderat übertragen.

§ 7. Der Fürsorgebehörde obliegen:

b) Aufgaben

a) Gewährleistung der persönlichen Hilfe; // [S. 198]

b) Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe;

c) Berichterstattung an die Oberbehörden.

Die Gemeindeordnung kann der Fürsorgebehörde weitere Aufgaben aus dem Sozialwesen zuweisen.

Die Fürsorgebehörde arbeitet mit andern öffentlichen und privaten sozialen Institutionen zusammen.

§ 8. Der Bezirksrat übt die Aufsicht über die Fürsorgebehörden aus. Bezirksrat

Es obliegen ihm insbesondere:

a) periodische und, soweit erforderlich, ausserordentliche Prüfung der gesamten Hilfs- und Verwaltungstätigkeit der Fürsorgebehörden;

b) Berichterstattung an die Fürsorgedirektion.

Ferner beaufsichtigt er Heime, die unter § 9 lit. c fallen oder die Beiträge nach § 46 erhalten.

§ 9. Der Fürsorgedirektion obliegen insbesondere: Fürsorgedirektion

a) Förderung der Information über das Sozialwesen sowie der Zusammenarbeit zwischen den sozialen Institutionen;

b) Beratung und Fortbildung der Fürsorgebehörden;

c) Erteilung und Entzug von Bewilligungen für den Betrieb privater Heime, die der dauernden Unterbringung, Verpflegung und persönlichen Betreuung von Betagten, Behinderten oder sonstwie betreuungsbedürftigen Personen dienen;

d) Vorbereitungen für die Aufnahme hilfebedürftiger Auslandschweizer und ihrer Familienangehörigen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden;

e) Entscheidung von Streitigkeiten der Gemeinden über Hilfspflicht und Kostentragung.

§ 10. Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die öffentliche Sozialhilfe aus. Regierungsrat

C. Persönliche Hilfe

§ 11. Wer in einer persönlichen Notlage der Hilfe bedarf, kann bei einer der in § 13 genannten Stellen um Beratung und Betreuung nachsuchen. Berechtigung

§ 12. Die persönliche Hilfe wird im Einvernehmen mit dem Hilfesuchenden gewährt und ist an kein bestimmtes Verfahren gebunden. // [S. 199] Durchführung

Die Beratungs- und Betreuungsstellen bestimmen Art und Umfang der Hilfe.

Soweit sie Beratung und Betreuung nicht selbst vornehmen oder wo spezialisierte Hilfe nötig ist, vermitteln sie die Dienstleistungen anderer Stellen. Benötigt jemand wirtschaftliche Hilfe, verständigen sie die Fürsorgebehörde.

§ 13. Persönliche Hilfe kann gewährt werden durch Organisation

a) gemeindeeigene Beratungs- und Betreuungsstellen;

b) gemeinsame Beratungs- und Betreuungsstellen mehrerer Gemeinden;

c) andere öffentliche oder private soziale Institutionen, denen die Gemeinde Aufgaben der persönlichen Hilfe ganz oder teilweise übertragen hat.

D. Wirtschaftliche Hilfe

I. Art und Umfang

§ 14. Wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe. Anspruch

§ 15. Die wirtschaftliche Hilfe soll das soziale Existenzminimum gewährleisten, das neben den üblichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt auch individuelle Bedürfnisse angemessen berücksichtigt. Umfang

Sie hat die notwendige ärztliche oder therapeutische Behandlung und die notwendige Pflege in einem Spital, in einem Heim oder zu Hause sicherzustellen.

Kindern und Jugendlichen ist eine ihren Bedürfnissen angepasste Pflege und Erziehung sowie eine ihren Fähigkeiten entsprechende persönliche Förderung und Ausbildung zu ermöglichen.

§ 16. Die wirtschaftliche Hilfe wird in Bargeld ausgerichtet. Formen
Sie kann auf andere Weise erbracht werden, wenn es die Umstände rechtfertigen.

Sind Leistungen Dritter sicherzustellen, erteilt die Fürsorgebehörde in der Regel Gutsprache. Über den Umfang der Gutsprache hinausgehende Leistungen müssen nicht übernommen werden.
// [S. 200]

§ 17. Die wirtschaftliche Hilfe kann weder verpfändet noch abgetreten werden. Sie darf nicht mit geschuldeten Steuern verrechnet werden. Verpfändung,
Abtretung und
Verrechnung

II. Stellung des Hilfesuchenden

§ 18. Der Hilfesuchende hat über seine Verhältnisse wahrheitsgemäss Auskunft zu geben und Einsicht in seine Unterlagen zu gewähren. Auskunfterteilung

Die Fürsorgebehörde unterrichtet den Hilfesuchenden, wenn sie weitere Auskünfte einholt.

§ 19. Die Leistung wirtschaftlicher Hilfe kann davon abhängig gemacht werden, dass der Hilfesuchende vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten an die Fürsorgebehörde abtritt, soweit sie nicht von Gesetzes wegen übergehen. Abtretung von
Ansprüchen

§ 20. Hat ein Hilfesuchender Grundeigentum oder andere Vermögenswerte in erheblichem Umfang, deren Realisierung ihm nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wird in der Regel die Berücksichtigung
nichtrealisierbarer
Vermögenswerte

Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung verlangt. Darin verpflichtet sich der Hilfesuchende, die Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn diese Vermögenswerte realisierbar werden.

Die Forderung aus der Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung kann pfandrechtl. sichergestellt werden.

§ 21. Die wirtschaftliche Hilfe darf mit Auflagen und Weisungen verbunden werden, die sich auf die richtige Verwendung der Beiträge beziehen oder geeignet sind, die Lage des Hilfeempfängers und seiner Angehörigen zu verbessern.

Auflagen und Weisungen

§ 22. Die Fürsorgebehörde benachrichtigt die Vormundschaftsbehörde, wenn aus gesundheitlichen oder andern im Interesse des Hilfeempfängers oder seiner Angehörigen liegenden Gründen weitere Massnahmen notwendig werden.

Weitere Massnahmen

§ 23. Ehegatten und unmündigen Kindern kann die wirtschaftliche Hilfe auch gegen den Willen des Unterhaltspflichtigen gewährt werden.

Widerstand des Unterhaltspflichtigen

§ 24. Wer Anordnungen der Fürsorgebehörde nicht befolgt, insbesondere über seine Verhältnisse keine oder falsche Auskunft gibt, die Einsichtnahme in seine Unterlagen verweigert, Leistungen trotz Mahnung unzweckmässig verwendet oder Auflagen und Weisungen missachtet, wird unter Androhung der Folgen schriftlich verwarnt.

Nichtbefolgen von Anordnungen

Bei erfolgloser Verwarnung können die Leistungen gekürzt werden.
// [S. 201]

III. Verwandtenunterstützung und Rückerstattung

§ 25. Die Fürsorgebehörde prüft, ob gemäss Art. 328 und 329 ZGB Verwandte zur Unterstützung des Hilfeempfängers verpflichtet sind. Wenn es die Verhältnisse rechtfertigen, kann sie die Pflichtigen zur Hilfe auffordern und zwischen ihnen und dem Hilfeempfänger vermitteln.

Verwandtenunterstützung

§ 26. Wer unter unwahren oder unvollständigen Angaben wirtschaftliche Hilfe erwirkt hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet.

Rückerstattung
a) bei unrechtmässigem Bezug
b) bei rechtmässigem Bezug

§ 27. Rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe ist zurückzuerstatten, wenn der Hilfeempfänger aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder andern nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen in finanziell günstige Verhältnisse gelangt oder wenn die Voraussetzungen zur Rückerstattung nach § 20 erfüllt sind.

Der Rückerstattungsanspruch erstreckt sich auf Leistungen, die der Hilfeempfänger für sich selbst, seinen Ehegatten während der Ehe und seine Kinder während ihrer Unmündigkeit erhalten hat.



Wirtschaftliche Hilfe, die jemand für sich selbst während seiner Unmündigkeit oder bis zum Abschluss einer in dieser Zeit begonnenen Ausbildung bezogen hat, ist nicht zurückzuerstatten.

§ 28. Stirbt der Hilfeempfänger, entsteht ein Anspruch auf Rückerstattung der wirtschaftlichen Hilfe gegenüber seinem Nachlass.

c) aus dem Nachlass

Bei der Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs sind die Verhältnisse der Erben angemessen zu berücksichtigen.

§ 29. Rückerstattungsforderungen sind unverzinslich, ausgenommen bei unrechtmässigem Bezug.

d) Unverzinslichkeit

§ 30. Leistungen, die im Zeitpunkt der Rückerstattungsverfügung mehr als fünfzehn Jahre zurückliegen, können nicht zurückgefordert werden. Ausgenommen sind Leistungen, für die eine Rückerstattungsverpflichtung nach § 20 eingegangen worden ist.

e) Verjährung

Die Rückerstattungsforderung verjährt fünf Jahre, nachdem die Fürsorgebehörde von ihrem Entstehen Kenntnis erhalten hat. Rückerstattungsforderungen, für die ein Grundpfand eingetragen ist, unterliegen keiner Verjährung.

§ 31. Verwandtenunterstützung und Rückerstattung werden von den Behörden des kostentragenden Gemeinwesens geltend gemacht.
// [S. 202]

Geltendmachung

E. Örtliche Zuständigkeit

§ 32. Die Pflicht zur Leistung persönlicher und wirtschaftlicher Hilfe obliegt der Wohngemeinde des Hilfesuchenden.

Grundsatz

§ 33. Die Aufenthaltsgemeinde ist zur Hilfeleistung verpflichtet, solange die Wohngemeinde des Hilfesuchenden nicht feststeht oder wenn eine Person ausserhalb ihrer Wohngemeinde unaufschiebbarer Hilfe bedarf.

Ausnahmen

§ 34. Der Hilfesuchende hat seinen Wohnsitz nach diesem Gesetz in derjenigen Gemeinde, in der er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

Wohnsitz
1. Begründung im allgemeinen

Die polizeiliche Anmeldung, für Ausländer die Ausstellung einer Anwesenheitsbewilligung, gilt als Wohnsitzbegründung, wenn nicht nachgewiesen ist, dass der Aufenthalt schon früher oder erst später begonnen hat oder nur vorübergehender Natur ist.

§ 35. Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer andern Anstalt und die behördliche oder vormundschaftliche Unterbringung einer mündigen oder entmündigten Person in Familienpflege begründen keinen Wohnsitz.

2. Heim- und Anstaltsinsassen; Familienpfleglinge

§ 36. Die Ehefrau teilt, unabhängig von ihrem Aufenthaltsort, den Wohnsitz des Ehemannes.

3. Familienangehörige
a) Ehefrau

Sie hat einen eigenen Wohnsitz,



a) wenn sie nicht die gleiche Staatsangehörigkeit hat wie ihr Ehemann;

b) wenn sie dauernd von ihm getrennt lebt.

§ 37. Das unmündige Kind teilt, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Wohnsitz der Eltern oder des unverheirateten oder getrennt lebenden Elternteils, bei dem es wohnt.

b) Unmündige Kinder

Es hat einen eigenen Wohnsitz

a) am Wohnsitz der Eltern, wenn es bei ihnen wohnt, aber nicht ihr Gemeindebürgerrecht oder ihre Staatsangehörigkeit besitzt;

b) am Wohnsitz des unverheirateten oder getrennt lebenden Elternteils, bei dem es wohnt, ohne dessen Gemeindebürgerrecht oder Staatsangehörigkeit zu besitzen;

c) am Sitz der Vormundschaftsbehörde, unter deren Vormundschaft es steht oder, wenn es dauernd nicht bei den Eltern lebt, bei Bevormundung stehen würde;

d) am Ort nach § 34, wenn es erwerbstätig ist und sich normalerweise selber durchbringt. // [S. 203]

§ 38. Der Wohnsitz endet mit dem Wegzug aus der Gemeinde, wenn der Hilfeempfänger nicht beabsichtigt, in absehbarer Zeit zurückzukehren.

4. Beendigung

Ist der Zeitpunkt des Wegzugs zweifelhaft, gilt derjenige der polizeilichen Abmeldung.

§ 39. Als Aufenthalt nach diesem Gesetz gilt die tatsächliche Anwesenheit in einer Gemeinde.

Aufenthalt

Ist eine offensichtlich hilfebedürftige, insbesondere eine erkrankte oder verunfallte Person auf ärztliche oder behördliche Anordnung in eine andere Gemeinde verbracht worden, so gilt als Aufenthaltsort weiterhin die Gemeinde, von der aus die Zuweisung erfolgt ist.

§ 40. Die Behörden dürfen einen Hilfebedürftigen nicht veranlassen, aus der Gemeinde wegzuziehen.

Verbot der Abschiebung

Für Ausländer sind die Bestimmungen über den Widerruf von Anwesenheitsbewilligungen sowie über die Aus- oder Wegweisung und die Heimschaffung vorbehalten.

F. Finanzielle Bestimmungen

§ 41. Die hilfepflichtige Gemeinde trägt die Kosten der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfe, sofern das Bundesrecht, interkantonale Vereinbarungen oder die nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes vorsehen.

Kostentragung durch die hilfepflichtige Gemeinde

§ 42. Erhält ein Hilfebedürftiger ausserhalb seiner Wohngemeinde wirtschaftliche Hilfe, ist die Wohngemeinde für die Kosten ersatzpflichtig.

Ersatzpflicht für wirtschaftliche Hilfe
a) der Wohngemeinde

§ 43. Bei Widerhandlung gegen das Verbot der Abschiebung bleibt die fehlbare Gemeinde für die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe so lange ersatzpflichtig, als der Hilfebedürftige diese Gemeinde ohne den behördlichen Einfluss voraussichtlich nicht verlassen hätte, längstens aber während fünf Jahren.

b) der nach § 40 fehlbaren Gemeinde

§ 44. Der Staat ersetzt der Wohngemeinde die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe an Ausländer, die noch nicht zehn Jahre ununterbrochen Wohnsitz im Kanton haben, soweit nicht der Heimatstaat ersatzpflichtig ist.

c) des Staates

Er ersetzt der Aufenthaltsgemeinde die Kosten der von ihr geleisteten wirtschaftlichen Hilfe, soweit nicht die Wohngemeinde ersatzpflichtig ist oder eine Ersatzpflicht nach Bundesrecht besteht. // [S. 204]

Er übernimmt die Kosten der ausserhalb des Kantonsgebiets geleisteten wirtschaftlichen Hilfe an Hilfeempfänger ohne zürcherischen Wohnsitz, soweit den Kanton bundesrechtlich eine Ersatzpflicht trifft.

§ 45. Der Staat leistet den Gemeinden an die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe Beiträge bis zu 50 Prozent. Diese bemessen sich nach der massgeblichen Steuerbelastung gemäss Finanzausgleichsgesetz.

Staatsbeiträge
a) für wirtschaftliche Hilfe

Der Regierungsrat bestimmt die anrechenbaren Kosten und legt die Beitragsskala sowie die Mindesthöhe fest, unter der keine Beiträge ausgerichtet werden.

§ 46. Der Staat leistet den Gemeinden sowie öffentlich-rechtlichen oder privaten gemeinnützigen Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit Beiträge an den Bau und Betrieb von Heimen für Obdachlose, Verwahrloste und andere Hilfebedürftige.

b) für Heime

Ausnahmsweise können Beiträge für andere Einrichtungen geleistet werden, die der Betreuung von Hilfebedürftigen dienen.

Die Beitragsgewährung richtet sich nach den Bestimmungen für Invalideneinrichtungen gemäss Gesetz über die Beitragsleistungen des Staates für Altersheime sowie Heime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide.

Beiträge nach diesem Gesetz sind ausgeschlossen, wenn eine andere kantonale Rechtsgrundlage für Beitragsleistungen besteht.

G. Rechtsmittel und Schweigepflicht

§ 47. Gegen Entscheide der Fürsorgebehörde über Art und Mass sowie Rückerstattung der wirtschaftlichen Hilfe kann beim Bezirksrat und gegen dessen Entscheid beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

Rekurs

Gegen Entscheide und Verfügungen der Fürsorgedirektion kann beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.



§ 48. Personen, denen die Fürsorgebehörde Aufgaben der öffentlichen Sozialhilfe überträgt, unterliegen der gleichen Schweigepflicht wie die Mitglieder der Fürsorgebehörde.

Schweigepflicht

H. Schlussbestimmungen

§ 49. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

Änderung
bisherigen Rechts

a) das Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926: // [S. 205]

§ 24. Wer das Bürgerrecht durch Einkauf erwirbt, bezahlt der Gemeinde eine Einkaufsgebühr. Ausländer entrichten überdies für den Erwerb des Kantonsbürgerrechts eine Gebühr zuhanden der Staatskasse.

IV. Gebühren
1. Im
allgemeinen

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen des Eingebürgerten. Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Höhe der Gebühren für den Erwerb des Kantonsbürgerrechts und die Höchstbeträge der Einkaufsgebühren derjenigen Bürgerrechtsbewerber, zu deren Aufnahme die Gemeinde verpflichtet ist. Er kann die Gebühren nach der Dauer der Niederlassung oder aus andern Gründen abstufen oder erlassen.

Die Höhe der Einkaufsgebühren aller übrigen Bürgerrechtsbewerber wird von der Gemeinde festgesetzt.

§ 25 Satz 1. Kantonsbürger und Bürger anderer Kantone, die als solche ununterbrochen während mindestens zehn Jahren in der Gemeinde gewohnt haben, besitzen Anspruch auf unentgeltliche Einbürgerung in ihrer Wohngemeinde, sofern sie die in § 21 genannten Bedingungen erfüllen.

§ 27 wird aufgehoben.

§ 29 Abs. 1. Ein Bürger kann vom Gemeinderat die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht verlangen, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und nachweist, dass er das Bürgerrecht einer andern Gemeinde des Kantons besitzt.

§ 58 Abs. 1. Jede Gemeindebehörde wählt einen Schreiber. Der Präsident einer Behörde kann nicht ihr Schreiber sein. Schul- und Kirchenpflegen, Fürsorgebehörden und Zivilvorsteherschaften können mit Einwilligung des Gemeinderates das Amt des Schreibers dem Gemeinderatsschreiber übertragen.

Marginale zu § 78:

II. Bürgerliche
Angelegenheiten
IIa. Fürsorge-
behörde

§ 79. Die politische Gemeinde bestellt eine Fürsorgebehörde gemäss Sozialhilfegesetz, welches ihre besonderen Aufgaben bestimmt.

Die Anträge der Fürsorgebehörde, welche die Gemeindeversammlung zu behandeln hat, gehen an den Gemeinderat, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.

§ 104 Abs. 2. Das gleiche Recht steht den Mitgliedern der // [S. 206] Schulpflege und der Fürsorgebehörde bei der Beratung von Angelegenheiten des Schulwesens oder der öffentlichen Sozialhilfe



zu.

§ 115. Die Anträge der Fürsorgebehörde, welche der Grosse Gemeinderat zu behandeln hat, gehen an den Gemeinderat, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.

D. Fürsorge-
behörde

§ 134 Abs. 5. Umfasst eine Kirch- oder Schulgemeinde Gebiet mehrerer politischer Gemeinden, bestimmt die Gemeindeversammlung zu Beginn jeder neuen Amtsdauer, welche der in Frage kommenden Rechnungsprüfungskommissionen zuständig ist.

In § 102 Abs. 1, § 107 Abs. 2 und § 108 Ziffer 3 wird der Ausdruck «Armenpflege» ersetzt durch «Fürsorgebehörde».

b) das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 4. Dezember 1955:

§ 55 Abs. 1 Satz 1. In jedem Wahlkreis des Kantonsrates und der Kirchensynode, in jedem Notariatskreis und in den Schulgemeinden der Oberstufe sowie den Kirchgemeinden, die mehrere politische Gemeinden umfassen, besteht eine Kreiswahlvorsteherschaft.

In § 8 Abs. 2 Ziffer 10, § 14 Abs. 1, § 64 Abs. 1 Ziffer 7 sowie § 112 Ziffer 1 lit. I wird der Ausdruck «Armenpflege» ersetzt durch «Fürsorgebehörde».

c) das Gesetz betreffend die Organisation und die Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899:

§ 32. Der Direktion der Fürsorge steht die Antragstellung und Berichterstattung insbesondere für folgende Geschäfte zu:

1. Staatsbeiträge für Altersheime und Invalideneinrichtungen sowie Heime gemäss Sozialhilfegesetz;

2. Rekurse im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe;

Ziffer 3 unverändert.

§ 32 a. Der Direktion der Fürsorge steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

1. Vollzug der staatlichen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe;

Ziffern 2–4 unverändert. // [S. 207]

d) das Gesetz betreffend die Organisation der Bezirksbehörden vom 24. März 1901:

§ 6 Abs. 1. Dem Bezirksrat obliegen die ihm durch das Sozialhilfegesetz übertragenen Aufgaben.

e) das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 24. Mai 1959:

§ 45. Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist ferner zulässig in Streitigkeiten über

4. Weitere
Beschwerdefälle

lit. a–d unverändert;

e) die Hilfspflicht und Kostentragung zwischen Gemeinden sowie Streitigkeiten zwischen Staat und Gemeinden über die dem Staat obliegenden Kosten der wirtschaftlichen Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz,

lit. f–i unverändert.

f) das Gesetz betreffend den Strafprozess (Strafprozessordnung) vom 4. Mai 1919:

§ 24 a. Als Behörden, denen bei Vernachlässigung von Unterhalts- oder Unterstützungspflichten das Strafantragsrecht zusteht (Art. 217 Ziffer 2 StGB), werden bezeichnet:

lit. a unverändert;

b) die kostentragende Fürsorgebehörde;

lit. c unverändert.

g) das Gesetz über das kantonale Strafrecht und den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Kantonales Straf- und Vollzugsgesetz/ StVG) vom 30. Juni 1974:

§ 38 letzter Satz wird aufgehoben.

§ 50. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Hilfspflicht und die Kostentragung für wirtschaftliche Hilfe an bisher unterstützte Personen auf das nach neuem Recht zuständige Gemeinwesen über.

Übergangs-
bestimmungen
a) Bisher
Unterstützte

Für Heim-, Spital- und Anstaltsinsassen sowie für Familienpfleglinge, die nach neuem Recht keinen Wohnsitz begründen, werden die Kosten jedoch weiterhin von der bisher unterstützungspflichtigen Gemeinde getragen.

§ 51. Die Leistung persönlicher Hilfe muss zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sichergestellt sein. // [S. 208]

b) Persönliche
Hilfe

§ 52. Das Armengut ist innert fünf Jahren in das allgemeine Gemeindegut überzuführen.

c) Armengut

§ 53. Gemeinden, die bisher die Armenfürsorge gemeinsam besorgt haben, regeln ihren Zusammenschluss, sofern sie ihn für die öffentliche Sozialhilfe beibehalten wollen, innert zwei Jahren durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

d) Armenverbände

§ 54. Staatsbeiträge an die Kosten wirtschaftlicher Hilfe werden nach neuem Recht erstmals für die Aufwendungen des Rechnungsjahres geleistet, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt.

e) Staatsbeiträge

An den Bau von Heimen und andern Einrichtungen gemäss § 46, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen worden sind, sowie für ungedeckte Betriebskosten aus Rechnungsjahren, die vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, werden keine Staatsbeiträge geleistet.



Staatsbeiträge an freiwillige Armenpflegen werden letztmals für die Aufwendungen des dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorangegangenen Rechnungsjahres geleistet.

§ 55. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz über die Armenfürsorge vom 23. Oktober 1927 aufgehoben.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 14. Juni 1981,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	702634
Eingegangene Stimmzettel	261287
Annehmende Stimmen	176538
Verwerfende Stimmen	67273
Ungültige Stimmen	43
Leere Stimmen	17433 // [S. 209]

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 10. August 1981

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

E. Rüfenacht

Der Sekretär:

E. Szabel

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/16.04.2015]